

II-3919 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

27. Nov. 1969

Präs.: _____

No. 1481/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broda, Dr. Firnberg, Ströer und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Handhabung des Schmutz- und Schundgesetzes (Bundesgesetz vom 31. März 1950) bei der Vorführung von Filmen.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist zur Kenntnis gekommen, daß in letzter Zeit zu wiederholten Malen von staatsanwaltschaftlichen Behörden die Strafverfolgung wegen Vorführung von Filmen und ihre Beschlagnahme nach den Bestimmungen des Schmutz- und Schundgesetzes (BG vom 31. März 1950) beantragt worden ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten enthalten sich jeder Stellungnahme in der Sache, soweit es sich um anhängige gerichtliche Strafverfahren handelt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stehen jedoch auf folgendem grundsätzlichen Standpunkt:

Da bisher der Gesetzgeber die Begriffe "unzüchtig" und "anstößig" nicht definiert hat, ist auch auf diesem Rechtsgebiet alles vorzukehren, daß die Rechtssicherheit gewahrt bleibt.

Eine Voraussetzung dafür ist die Evidenzhaltung von Strafverfahren, die wegen der Vorführung von Filmen nach den Bestimmungen des Schmutz- und Schundgesetzes (BG vom 31. März 1950) eingeleitet worden bzw. anhängig sind.

- 2 -

Hinzu kommt, daß die Haltung der Strafverfolgungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland vielfach in einschlägigen Strafsachen eine viel freiere Haltung als in Österreich einnehmen und vielfach Spielfilme, gegen die in Österreich staatsanwaltlich vorgegangen wird, in der Bundesrepublik Deutschland, sowie überhaupt im Ausland unbehindert vorgeführt werden können.

Überhaupt sind die unterzeichneten Abgeordneten der Auffassung, daß durch die österreichischen Strafverfolgungsbehörden auch jeder Anschein repressiver Maßnahmen vermieden werden muß, da Vorsensur in jeder Form mit den Grundsätzen unserer Bundesverfassung unvereinbar ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e n :

- 1) Wieviel Strafverfahren wurden nach den Bestimmungen des Schmutz- und Schundgesetzes in den Jahren 1968 und 1969 in Österreich wegen der Vorführung von Filmen durchgeführt ?
- 2) In wieviel Fällen und mit welchem Ergebnis wurden Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ?
- 3) In wieviel Fällen wurden Strafverfahren wegen der Vorführung von Filmen eingeleitet bzw. durchgeführt, die in der Bundesrepublik Deutschland ohne Beanstandung gezeigt werden konnten ?
- 4) Wird dem Bundesministerium für Justiz über die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren nach den Bestimmungen des Schmutz- und Schundgesetzes wegen der

- 3 -

Vorführung von Filmen durch die zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden laufend berichtet ?

- 5) Hat das Bundesministerium für Justiz oder die Oberstaatsanwaltschaft Wien in den Jahren 1968 bzw. 1969 Weisungen an die unterstellten staatsanwaltschaftlichen Behörden wegen der Durchführung von Strafverfahren erteilt ?
- 6) Wenn ja, in welchen Fällen wurden solche Weisungen erteilt und welchen Inhalt hatten diese Weisungen ?